



## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Der «Förderverein Geburtshaus Luna» ist ein parteiloser und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Biel/Bienne, Bern.

#### Art. 2

Der Verein sieht seine Aufgaben darin:

- den Bestand und die Entwicklung des Geburtshauses Luna ideell und finanziell zu unterstützen
- Veranstaltungen und Aktionen zu organisieren, die dem Geburtshaus dienen, es fördern und bekanntmachen

### II. Finanzielle Mittel

#### Art. 3

Der Förderverein kann sämtliche Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

#### Art. 4

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Weitere Einnahmequellen sind:

- Eintrittsgelder bei Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge
- Finanzierungsaktionen etc.

#### Art. 5

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### III. Organisation

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus. Die Traktanden für die Mitgliederversammlung werden mit der Einladung zusammen bekannt gegeben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand verlangt werden und wird von diesem einberufen.

Anträge, welche an der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand bis Ende des laufenden Jahres vor der Mitgliederversammlung einzusenden. Auch später eintreffende Anträge können, mit Einverständnis des Vorstandes, der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder.

#### Art. 8

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Décharge-Erteilung an die Verantwortlichen
- c) Entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern; der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e) Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder dem Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- f) Bei Statuten- oder Zweckänderungen des Vereins oder dessen Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.

#### Art. 9 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Eine Frau aus dem Geburtshaussteam hat das Recht auf einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Zeichnungsberechtigt für den Verein ist die Präsidentin gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegt die Koordination der Vereinstätigkeit. Er vertritt den Verein nach Aussen und fällt finanzielle Entscheide.

Den Vorstandssitzungen kann jedes Vereinsmitglied mit beratender Stimme beiwohnen, wenn die Mehrheit des Vorstandes damit einverstanden ist.

Von den Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu erstellen.

**Art. 10 Arbeitsgruppen**

Nach Bedarf werden vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet.

**Art. 11 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder abberufen werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahr. Sie kontrolliert die Rechnungen des Vereins und legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Abnahme der Rechnung vor.

**Art. 12 Mitgliedschaft**

Die weiblichen Bezeichnungen bei Chargen des Vorstandes usw. gelten sinngemäss auch für männliche Mitglieder.

Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedschaft und Gönner.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen: Einzelpersonen und Familien.

Die Gönnermitgliedschaft steht juristischen Personen offen.

**Art. 13 Austritte**

Der Austritt eines Mitglieds erlangt auf Ende des Kalenderjahres Gültigkeit.

Die Rückerstattung von Teilen des Mitgliederbeitrages ist nicht möglich.

**IV Schlussbestimmungen**

**Art. 14 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen allfällig verbleibendes Vermögen dem Geburtshaus Luna zu übertragen.

**Art. 15 In Kraft treten**

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2006 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Biel, den 21. Mai 2006

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Roder

Nadine Gerber